

buyers, and avoidance of monopolisation, will be deprived of any right to import goods for a period of from one to three years. Persons monopolising sales will also be punished under Article 242 of the Penal Code. Government will sell the goods affected at reasonable prices and give the proceeds to the owners.

Persons who fail to execute obligations to export under the terms of Article 3 and 14, and under Article 13 for the sale of foreign exchange, will be sentenced to a fine equal to one-fifth of the amount of the obligation not fulfilled, and to correctional imprisonment for a period of three to six months, or to any one of the above penalties.

Falsification of export certificates or import permits will be treated as falsification of an official document, and punished as such by Law.

Officials who issue false certificates of export, or import permits, contrary to the provisions of this Law, or who show partiality in the issue thereof, will be sentenced to solitary confinement for a period of from two to five years.

Article 17. Any provision of the Foreign Exchange Control Law of March, 1930, and the Annexe thereto of July 22, 1930, which may be contrary to the provisions of this Law is hereby repealed.

Article 18. This Law will be enforced from date of publication. The Ministry of National Economy is charged with the execution thereof.

## Schweden

### Gesetzgebung

#### **Gesetz über die Rechtshilfe schwedischer Gerichte für internationale Organe**

4. April 1930. (Svensk Författningssamling 1930, Nr. 64)<sup>1)</sup>

##### § 1.

Hat ein Gericht oder Schiedsgericht, das zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Staaten berufen ist, oder ein anderes internationales Organ, das für die Behandlung solcher Streitigkeiten eingesetzt ist, beim König um die Vornahme einer zur Behandlung der Streitigkeit gehörigen Maßnahme, zum Beispiel um Abnahme eines Eides, Vernehmung eines Zeugen oder Sachverständigen, Prüfung einer Urkunde oder Vornahme eines sonstigen Augenscheins nachgesucht und wird das Gesuch auf Beschluß des Königs durch das Auswärtige Amt dem zuständigen Gericht übermittelt, so hat dieses die begehrte Rechtshilfe nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu leisten.

##### § 2.

Die Rechtshilfe gemäß § 1 ist von den allgemeinen Untergerichten zu leisten.

<sup>1)</sup> Übersetzt von Dr. Joachim-Dieter Bloch.

Betrifft das Rechtshilfesuch die Abnahme eines Eides, eine Vernehmung, die Prüfung einer Urkunde oder die sonstige Einnahme des Augenscheins, die an Gerichtsstelle vorgenommen werden kann, so ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk derjenige seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, der den Eid leisten oder als Zeuge vernommen werden soll oder der den Augenscheinsgegenstand besitzt; wenn der betreffende jedoch bereit ist, die von ihm verlangten Handlungen vor einem anderen Gericht vorzunehmen, so ist dieses Gericht zuständig. Kann der Gegenstand der Augenscheinseinnahme nicht an Gerichtsstelle gebracht werden, so ist das Gericht zur Einnahme des Augenscheins zuständig, in dessen Bezirk sich der Gegenstand befindet.

Andere als die erwähnten Maßnahmen werden von dem Gericht bewerkstelligt, das der König bestimmt.

### § 3.

Ist in der Stadt das Gericht oder auf dem Lande der Richter der Ansicht, daß dem Rechtshilfeersuchen nicht stattgegeben werden kann, so ist dies dem Antragsteller unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

Ist das Gericht oder der Richter der Ansicht, daß nach § 2 Abs. 2 ein anderes Gericht zur Vornahme der fraglichen Maßnahmen zuständig ist, so hat es das Gesuch diesem Gericht zu übersenden und das Auswärtige Amt von seinem Beschluß zu unterrichten.

### § 4.

Bestehen gegen die Vornahme der beantragten Maßnahmen keine gesetzlichen Hindernisse, so bestimmt das Gericht oder der Richter einen Termin zur Behandlung der Sache. Soll jemand als Zeuge vernommen werden, so wird er durch das Gericht oder den Richter geladen. Die übrigen Beteiligten, auch die Parteien und denjenigen, der die Rechtshilfe begehrt hat, läßt das Gericht oder der Richter vom Termin unterrichten. Handelt es sich um die Prüfung einer Urkunde oder die Besichtigung eines sonstigen beweglichen Gegenstandes, so wird derjenige, der den Gegenstand besitzt, aufgefordert, ihn an Gerichtsstelle vorzulegen.

### § 5.

Auf das gerichtliche Verfahren finden die Vorschriften des schwedischen Prozeßrechts Anwendung.

### § 6.

Das Gericht bestimmt, in welcher Höhe den Beamten der Krone oder des Gerichts Ersatz für die Bewerkstelligung der im § 4 erwähnten Ladungen und Mitteilungen zu gewähren ist. Ist jemand, der nicht Partei ist und auch die Rechtshilfe nicht beantragt hat, vor Gericht erschienen oder auf dessen Anordnung tätig geworden, so kann auch ihm Ersatz der daraus entstandenen Kosten zuerkannt werden. Die Erstattung der erwähnten Kosten erfolgt aus öffentlichen Mitteln.

24\*

## § 7.

Nach Abschluß der Sache hat das Gericht demjenigen, der die Rechtshilfe begehrt hat, ein Protokoll darüber zuzustellen und dem Auswärtigen Amt eine Aufstellung der Kosten zu übersenden, die die beehrte Maßnahme nach § 6 oder sonst veranlaßt hat.

## § 8.

Die Mitteilungen, die nach diesem Gesetz den Parteien oder demjenigen, der die Rechtshilfe begehrt hat, zu übermitteln sind, sind vom Gericht oder dem Richter dem Auswärtigen Amt zur weiteren Veranlassung zu übersenden.

## Schweiz

### Gesetzgebung

#### Bundesgesetz über die Enteignung

20. Juni 1930 (Eidgen. Gesetzesammlung Bd. 47 [1931] S. 689 ff.)

Vorbemerkung. Bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes beruhte das eidgenössische Enteignungsrecht auf dem Bundesgesetz betr. die Verbindlichkeit zur Abtretung von Privatreechten vom 1. Mai 1850 (A. S. I 319 ff.) und einzelnen Spezialgesetzen (beispielsweise Bundesges. betr. die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen vom 24. Juni 1902 A. S. n. F. XIX S. 259 ff.). Mit den Vorarbeiten zu dem neuen Enteignungsgesetz wurde im Februar 1913 begonnen. Mit Botschaft vom 21. Juni 1926 (B. Bl. 1926 II. S. 1 ff.) legte der Bundesrat den eidgenössischen Räten den Entwurf eines Enteignungsgesetzes vor, der eine völlige Neuregelung des eidgenössischen Enteignungsrechtes unter Verwertung der gesicherten Ergebnisse der Rechtsprechung sowie ausländischer Erfahrungen auf diesem Gebiet darstellte. Der Entwurf ist im wesentlichen unverändert Gesetz geworden (vgl. die Übersicht über die Verhandlungen in den beiden Räten bei Burkhardt, Schweizerisches Bundesrecht, Bd. V S. 1101 ff.). Gleichzeitig mit dem Enteignungsgesetz in Kraft getreten sind die Verordnungen für die eidgenössischen Schätzungskommissionen vom 22. Mai 1931 (Eidgen. Ges. S. Bd. 47 S. 722), die Verordnung vom 22. Mai 1931 über die Beurteilung von Schadensersatzansprüchen nach Art. 15 des Enteignungsgesetzes (Eidgen. Ges. S. Bd. 47 S. 736) sowie die Verordnung über die Gebühren und Entschädigungen im Enteignungsverfahren vom 3. November 1931 (Eidgen. Ges. S. Bd. 47 S. 740).

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
gestützt auf Art. 23 der Bundesverfassung,  
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 21. Juni 1926,  
beschließt: